Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 13 835
Schriftliche Anfrage

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Benedikt Lux (GRÜNE)

vom 19. Mai 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Mai 2014) und **Antwort**

Auskunftsersuchen bei Mail-Anbietern durch den Berliner Verfassungsschutz

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Bei welchen Mail-Anbietern hat der Berliner Verfassungsschutz im Jahr 2013 wie oft um Auskunft über deren Daten ersucht?

2. Wie viele der Auskunftsersuchen bezogen sich auf Bestandsdaten? (bitte getrennt für die Anbieter auflisten)

3. Wie viele der Auskunftsersuchen bezogen sich auf die Abfrage eines Postfachnamens zu vorliegenden Bankdaten? (bitte getrennt für die Anbieter auflisten)

Zu 1.-3.: Bis zum Auslaufen der vom Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 24. Januar 2012 (Aktenzeichen 1 BvR 1299/05) eingeräumten Übergangsfrist am 30. Juni 2013 konnte der Berliner Verfassungsschutz auf der Grundlage des § 113 Telekommunikationsgesetz (TKG) unmittelbar bei Mail-Anbietern Auskunftsersuchen über die dort gemäß § 111 TKG gespeicherten Daten stellen. In seiner Entscheidung hatte das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass Bundes- und Landesgesetzgeber Rechtsgrundlagen sowohl für die Übermittlung als auch für den Abruf von Daten schaffen müssen. Da das Berliner Verfassungsschutzgesetz bislang keine Regelung für den Abruf von Daten enthält, ist seit 1. Juli 2013 eine unmittelbare Abfrage bei Mail-Anbietern nicht mehr möglich; das automatisierte Abrufverfahren nach § 112 TKG bei der Bundesnetzagentur ist nur für die Rufnummernklärung vorgesehen.

Auskunftsersuchen bei Mail-Anbietern werden statistisch weder erfasst noch ist dies beabsichtigt. Die statistische Erfassung wird auch nicht für erforderlich gehalten, zumal die ersuchende Stelle die nach unverzüglicher Prüfung nicht benötigten Daten gemäß § 112 Abs. 1 S. 8 TKG unverzüglich zu löschen hat. Entsprechendes gilt auch für die bis 30. Juni 2013 zulässigen Anfragen bei Mail-Anbietern, so dass selbst eine händische Durchsicht der Vorgänge kein umfassendes Bild über sämtliche Abfragen bei Mail-Anbietern ergeben würde. Daher ist es dem Senat nicht möglich, diesbezüglich eine Auskunft zu geben.

4. Wie viele der Auskunftsersuche waren Postfachbeschlagnahmungen? (bitte getrennt für die Anbieter auflisten)

Zu 4.: Die gesetzlichen Befugnisse des Verfassungsschutzes sehen keine Beschlagnahmen vor. Es gab daher keine Auskunftsersuche im Sinne der Fragestellung.

5. Wie viele der Auskunftsersuchen bezogen sich auf Verkehrsdaten? (bitte getrennt für die Anbieter auflisten)

6. Wie viele der Auskunftsersuchen waren Telekommunikationsüberwachungen? (bitte getrennt für die Anbieter auflisten)

Zu 5. und 6.: Telekommunikationsüberwachungen des Mailverkehrs und Auskunftsersuchen zu Mail-Verkehrsdaten unterliegen der Kontrolle durch die G10-Kommission des Landes Berlin und werden statistisch nicht gesondert erfasst. Es wird auf die in § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes (AG G 10) vorgesehene Unterrichtung des Ausschusses für Verfassungsschutz in geheimer Sitzung über die Durchführung des Artikel 10-Gesetzes, soweit nicht die Überprüfung der Beschränkungsmaßnahmen in die Zuständigkeit der G10-Kommission fällt, hingewiesen.

7. In wie vielen Fällen wurde dem Auskunftsersuchen nicht entsprochen und jeweils aus welchem Grund? (bitte getrennt für die Anbieter und der Art des Auskunftsersuchens auflisten)

Zu 7.: Auf die Antworten zu den Fragen 1-3 und 5-6 wird verwiesen. Aus der Erinnerung sind keine Fälle, in denen Mailanbieter einem Auskunftsersuchen nicht entsprochen haben, bekannt.

8. In wie vielen Fällen hat das Befolgen des Auskunftsersuchens zum Ermittlungserfolg beigetragen?

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Zu 8.: Die genannten Auskunftsersuchen sind ein Mittel, um extremistische und terroristische Netzwerke und deren Kommunikationswege aufzuklären und Personen zu identifizieren. Sie tragen so zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages des Verfassungsschutzes, Informationen über extremistische Bestrebungen und geheimdienstliche Tätigkeiten zu sammeln und auszuwerten, bei.

9. In wie vielen Fällen kam es zu Beschwerden beim Landesdatenschutzbeauftragten?

10. In wie vielen Fällen kam zu Strafanzeigen oder Dienstaufsichtsbeschwerden?

Zu 9. und 10.: Dem Senat sind weder Beschwerden beim Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit noch Strafanzeigen oder Dienstaufsichtsbeschwerden in diesem Zusammenhang bekannt geworden.

Berlin, den 03. Juni 2014

Frank Henkel
Senator für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Juni 2014)